

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung

5. Mai 2026

„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)“

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht der DKE, dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

Über DKE

Die vom VDE getragene DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) ist die Plattform für rund 10.000 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Erarbeitung von Normen, Standards und Sicherheitsbestimmungen für die Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Normen unterstützen den weltweiten Handel und dienen u. a. der Sicherheit, Interoperabilität und Funktionalität von Produkten und Anlagen. Als Kompetenzzentrum für elektrotechnische Normung vertritt die DKE die Interessen der deutschen Wirtschaft in europäischen (CENELEC, ETSI) und internationalen Normenorganisationen (IEC). Darüber hinaus erbringt die DKE umfangreiche Dienstleistungen rund um die Normung und das VDE Vorschriftenwerk. Der VDE, eine der größten Technologie-Organisationen Europas, steht seit mehr als 130 Jahren für Innovation und technologischen Fortschritt. Als einzige Organisation weltweit vereint der VDE dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach. Im VDE Netzwerk engagieren sich über 2.000 Mitarbeiter*innen an über 60 Standorten weltweit, mehr als 100.000 ehrenamtliche Expert*innen und rund 1.500 Unternehmen gestalten im Netzwerk VDE eine lebenswerte Zukunft: vernetzt, digital, elektrisch.

Mehr Informationen unter www.dke.de

Der Referentenentwurf des Strom-Versorgungssicherheit- und Kapazitätengesetzes (StromVKG) verfolgt das Ziel, durch die Einführung eines Kapazitätsmarktes für das Jahr 2031 ausreichend gesicherte Leistung bereitzustellen und Investitionen in steuerbare Erzeugungskapazitäten anzureizen. Aus normungsfachlicher Sicht ist dieses Ziel ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig enthält der Entwurf eine Vielzahl detaillierter technischer Anforderungen, Bewertungsmethoden und Nachweisregelungen, die tief in den Bereich der technischen Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik eingreifen. Vor diesem Hintergrund nimmt die vorliegende Stellungnahme eine Bewertung aus Sicht der Normung vor und benennt Anpassungsbedarfe zur Sicherstellung von Normenkohärenz, Rechtssicherheit und technischer Weiterentwicklungsfähigkeit.

Allgemeine Bewertung aus Sicht der Normung

Der Referentenentwurf zeichnet sich durch eine hohe Regelungsdichte und Detailtiefe aus. Insbesondere durch die umfangreichen methodischen Anlagen werden technische Parameter, Bewertungsmodelle und Nachweisformate unmittelbar gesetzlich festgelegt.

Aus normungssystematischer Sicht ist hierbei kritisch festzustellen, dass die traditionelle und bewährte Aufgabenteilung zwischen Gesetzgebung und technischer Normung teilweise aufgehoben wird. Während Gesetze üblicherweise Ziele, Zuständigkeiten und Verfahren regeln, werden technische Konkretisierungen in der Regel über dynamisch fortschreibbare Normen, technische Regeln oder untergesetzliche Festlegungen ausgestaltet.

Die gesetzliche Fixierung technischer Detailvorgaben birgt das Risiko, technische Innovationen, Weiterentwicklungen europäischer Normen, nationaler Anwendungsregeln sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse nur verzögert oder gar nicht berücksichtigen zu können.

Ergänzend ist aus normungsfachlicher Sicht kritisch auf die Verwendung und Ausgestaltung der Begriffsbestimmungen nach § 2 StromVKG hinzuweisen. In mehreren Fällen weichen die im Gesetz verwendeten Begriffe und Zuordnungen erheblich von den in den Technischen Anschlussregeln (TAR) sowie den einschlägigen VDE Anwendungsregeln etablierten normativen Definitionen ab.

Aus normungssystematischer Sicht ist diese Abweichung problematisch, da sie die Konsistenz zwischen gesetzlichem Rahmen und den verbindlichen technischen Anschluss- und Betriebsregeln beeinträchtigt. Es wird daher aus normungsfachlicher Sicht dringend empfohlen, bei der Begriffsverwendung konsequent an die etablierten Definitionen der einschlägigen technischen Regelwerke anzuknüpfen oder zumindest klarzustellen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen bewusst von diesen abgewichen wird. Eine stärkere terminologische Kohärenz würde wesentlich zur Rechtssicherheit, Systemklarheit und zur reibungslosen praktischen Umsetzung des StromVKG beitragen.

Einzelanmerkungen zu ausgewählten Paragraphen

§ 15 StromVKG – Anforderungen an die Resilienz

§ 15 StromVKG normiert Resilienzanforderungen, wonach bei Verpflichtungszeiträumen von 15 Jahren das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt sein müssen.

Die Resilienzanforderungen nach § 15 in Verbindung mit Anlage 2 führen produktbezogene Herkunft- und Fertigungsvorgaben für Endprodukte und wesentliche Bauteile ein. Diese Anforderungen sind bislang nicht Gegenstand harmonisierter Normen und liegen außerhalb des etablierten produktrechtlichen Konformitäts- und Zertifizierungsrahmens. Hieraus können Abgrenzungs- und Unsicherheiten gegenüber bestehenden Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungssystemen resultieren.

Zudem bestehen normative Unschärfen hinsichtlich der Begriffe „Endprodukt“ und „wesentliche Bauteile“, insbesondere bei komplexen, modularen oder hybriden Energieanlagen. Dies kann zu erheblichen Auslegungsspielräumen und Rechtsunsicherheiten bei der Nachweisführung führen.

Empfehlung

Es wird angeregt, die detaillierte Ausgestaltung der Resilienzanforderungen nicht abschließend im Gesetz selbst vorzunehmen, sondern diese in ein untergesetzliches Regelwerk zu überführen. Alternativ sollte ein Verweis auf einschlägige oder künftig zu entwickelnde Normen vorgesehen werden, um eine normbasierte, technologieoffene und europäisch anschlussfähige Umsetzung zu ermöglichen.

§ 16 StromVKG – Erbringung von Momentanreserve

§ 16 StromVKG legt konkrete technische Anforderungen an die Bereitstellung von Momentanreserve fest, unter anderem durch die Vorgabe einer minimalen Anlaufzeitkonstante von zwölf Sekunden sowie durch die Benennung spezifischer technischer Umsetzungsoptionen. Die technische Umsetzung ist jedoch selbst für moderne Gaskraftwerke ohne die Verfügbarkeit von entsprechenden technischen Lösungen (leistungsstarke Wellenkupplungen sowie anspruchsvolle Wellenstrang-Dynamik) derzeit ohne Zusatzkomponenten nicht möglich.

Weiterhin wird gefordert, dass bei separaten Batteriespeichern nur ein Überlastbereich >130% der installierten Leistung des Speichers anrechenbar sein soll. Bislang sind weder Wechselrichter mit solcher Überlastfähigkeit am Markt verfügbar noch Wechselrichter mit Einheitszertifikat für netzbildende Eigenschaften.

Diese Regelungen greifen unmittelbar in den Kernbereich der System- und Netztechnik ein, der traditionell durch technische Regeln, Branchenstandards und Normen konkretisiert wird. Die gesetzliche Festschreibung numerischer Parameter führt zu einer Verengung des technisch zulässigen Lösungsraums und reduziert den Spielraum für technologische Weiterentwicklungen.

Zudem entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen der dynamischen Bezugnahme auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und gleichzeitig statisch fixierten Zahlenwerten im Gesetzestext. Projekte müssen jedoch in Bezug auf die StromVKG-Auktionen in 2026 nach den heute verfügbaren, anerkannten Regeln der Technik geplant und kalkuliert werden.

Empfehlung

Aus normungsfachlicher Sicht sollte auf die Festlegung konkreter technischer Kennwerte, insbesondere einer Mindestanlaufzeitkonstante und konkreter Überlastfähigkeiten von Stromrichtern sowie spezifischer technischer Umsetzungsoptionen im Gesetz verzichtet werden. Stattdessen wird empfohlen, auf anerkannte technische Regeln oder Normen zu verweisen (insbesondere die aktuell gültigen TARs) oder der Bundesnetzagentur die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Anforderungen im Wege dynamischer Festlegungen weiterzuentwickeln, um hierdurch den tatsächlich verfügbaren anlagentechnischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Erbringung durch flexible und effiziente Neuanlagen zu ermöglichen.

§ 23 StromVKG – Ermittlung der Reduktionsfaktoren

§ 23 StromVKG regelt die Ermittlung technologieklassenspezifischer Reduktionsfaktoren unter Rückgriff auf komplexe, modellbasierte Berechnungsverfahren, die in den Anlagen 3 und 4 weiter ausdifferenziert werden.

Bei diesen Regelungen handelt es sich um Bewertungs- und Modellierungsansätze, die stark von zugrunde gelegten Annahmen, Szenarien und Datengrundlagen abhängen und einem fortlaufenden Erkenntnisfortschritt unterliegen. Die gesetzliche Fixierung dieser Methodiken reduziert die Anpassungsfähigkeit an neue technische, systemische oder europarechtliche Entwicklungen.

Darüber hinaus ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Reduktionsfaktoren für Marktakteure nur eingeschränkt gegeben, was Investitionsentscheidungen erschwert.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die detaillierten Berechnungsmethodiken aus dem Gesetz herauszulösen und in ein regelmäßig überprüfbares, transparentes Festlegungsverfahren zu überführen. Dabei sollte eine verpflichtende Einbindung der relevanten Normungsgremien vorgesehen werden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung im Einklang mit dem Stand der Technik sicherzustellen.

Zusammenfassende Bewertung und übergreifende Empfehlungen

Der Referentenentwurf des StromVKG leistet einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der Stromversorgung und zur Schaffung langfristiger Investitionsanreize. Gleichzeitig zeigt die Analyse ausgewählter Regelungen, dass die Grenze zwischen gesetzlicher Zieldefinition und technischer Detailsteuerung teilweise überschritten wird.

Zur Stärkung von Rechtssicherheit, Innovationsfähigkeit und europäischer Anschlussfähigkeit wird aus Sicht der Normung empfohlen:

- eine klarere Trennung zwischen Gesetzesrecht und technischer Normung,
- eine stärkere Nutzung dynamischer Verweisungen auf Normen und technische Regeln,
- die Verlagerung komplexer technischer Detailregelungen in untergesetzliche Festlegungen,
- sowie eine systematische Einbindung der Normungsorganisationen in die Weiterentwicklung technischer Anforderungen.

Eine entsprechende Anpassung des Entwurfs würde dazu beitragen, die Ziele des StromVKG dauerhaft und technologieoffen zu erreichen.

Leiter Energy & Mobility

Alexander Nollau

DKE Deutsche Kommission
Elektrotechnik Elektronik
Informationstechnik, Merianstraße 28
63069 Offenbach
alexander.nollau@vde.com
Mobil +49 (0)170 9118366

VDE Political Affairs

Markus B. Jaeger

Global Head of Political Affairs
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
MarkusB.Jaeger@vde.com
Mobil +49 (0)171 763 1986

www.vde.com/politikbrief

Kontaktdaten als vCard:

